

Kurzarbeit

Ablaufinformation des AMS Niederösterreich

1. Ist die Kurzarbeit die richtige Förderung für Ihr Unternehmen?

Bei der Kurzarbeit handelt es sich um ein Instrument zur Unterstützung von Unternehmen, die sich aufgrund von externen Umständen in unvorhersehbaren und vorübergehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden. Das AMS Niederösterreich berät Sie gerne!

2. Beratung des Unternehmens

Das Beratungsgespräch ist unbedingt notwendig und darf keinesfalls entfallen. Dieses erfolgt durch die zuständige Regionale Geschäftsstelle des AMS oder durch die AMS Landesgeschäftsstelle NÖ.

Ziel der Beratung: einvernehmliche Klärung der weiteren Vorgangsweise.

Sollten Sie sich nach unserer Beratung entschließen, einen Antrag für Kurzarbeitsbeihilfe beim AMS einzubringen, benötigen wir ein schriftliches Begehren.

3. Begehren

Es empfiehlt sich hier, mit dem AMS NÖ Rücksprache zu halten und eventuell vorab einen Entwurf zu übersenden, um Missverständnisse zu vermeiden. Sollten dann alle Details geklärt sein, ist das Begehren im Original zu unterschreiben (firmenmäßige Zeichnung sowie Unterschrift vom Betriebsrat – wenn im Unternehmen kein Betriebsrat vorhanden ist, ist das Begehren auch von allen von Kurzarbeit betroffenen MitarbeiterInnen zu unterfertigen). Dieses ist dann an die betreffende Regionale Geschäftsstelle des AMS NÖ oder direkt an die AMS NÖ-Landesgeschäftsstelle zu übermitteln. Sollte Qualifizierung in KUA beantragt werden, ist dem Begehren auch ein Ausbildungskonzept beizulegen. Die Schulungskostenförderung beantragen Sie bitte bei Bedarf mit einem eigenen Begehren – dieses muss spätestens eine Woche vor Kursantritt bei uns einlangen.

Das Begehrensformular können Sie unter folgendem Link von der AMS-Website downloaden:

https://www.ams.at/content/dam/download/formulare/001_kua-begehren.doc

Eine Aufstellung der Pauschalsätze finden Sie hier:

https://www.ams.at/content/dam/download/vorlagen-und-arbeitsunterlagen/001_kua_pauschalsatze.xlsx

Das Begehrensformular für Schulungskostenförderung für Personen in Kurzarbeit finden Sie hier:

https://www.ams.at/content/dam/download/formulare/001_kua-sfk-begehren.doc

4. Begründung

In der Begründung für das Begehren sollten folgende Informationen im Detail und möglichst ausführlich dargestellt werden:

- allgemeine Beschreibung des Betriebes, eventuell ein kurzer geschichtlicher Rückblick
- wirtschaftliche Rahmenbedingungen (Erklärung der Umsatzentwicklung unter Anführung aller relevanten Kennzahlen)
- bereits eingeleitete bzw. geplante Maßnahmen (vor allem ein Ausblick, was sich in den kommenden sechs Monaten durch die Kurzarbeit verbessern wird) mit einer Planungsrechnung für die nächsten Jahre

Kurzarbeit

Ablaufinformation des AMS Niederösterreich

5. Sozialpartnervereinbarung

Die regionale AMS-Geschäftsstelle organisiert nach Vorlage von Begehren und Begründung ein Treffen der Sozialpartner, die für den Bezirk und die betreffende Branche zuständig sind (üblicherweise die Wirtschaftskammer bzw. Industriellenvereinigung, die Gewerkschaft der Angestellten und die Gewerkschaft der ArbeiterInnen bzw. Arbeiterkammer – kann aber je nach Branche variieren). Dieses findet im Regelfall direkt im Betrieb statt. Bei diesem Sozialpartnergespräch kann das AMS als Berater in beihilfen- und abrechnungstechnischen Fragen teilnehmen, sollte dies gewünscht sein.

Inhalt der Sozialpartnervereinbarung:

- Sachlicher und personeller Geltungsbereich
- Kurzarbeitszeitraum
- Aufrechterhaltung des Beschäftigtenstandes während der Kurzarbeit und allenfalls eines darüber hinausgehenden Zeitraumes (Behaltefrist)
- Ausfallstunden für Kurzarbeit und gegebenenfalls Qualifizierung in Kurzarbeit (mit Ausbildungskonzept)

Die Sozialpartner kommen im Regelfall gemeinsam zu einer Einigung und erstellen die Sozialpartnervereinbarung. Üblicherweise liegt der Sozialpartnervereinbarung eine Betriebsvereinbarung zwischen Gewerkschaft und Unternehmen zugrunde.

Die Landesgeschäftsstelle des AMS NÖ erhält dann von den beteiligten Interessensvertretungen ein Original dieser Vereinbarung, die alle Parteien unterschrieben haben. Dies dauert im Regelfall ca. 4 Wochen. Erst dann ist es dem AMS möglich, die Fördersumme zuzuerkennen und eine Fördermitteilung auszustellen.

Achtung: Bei Kurzarbeit infolge von Katastrophen (zB Hochwasser, Erdbeben, Feuer) kann die Sozialpartnervereinbarung entfallen. In diesem Fall wären die Sozialpartner nur in Kenntnis zu setzen.

6. Kurzarbeitsausschuss des Landesdirektoriums

Wenn eine Einigung durch die Sozialpartner erfolgt ist und die Vereinbarung im Entwurf vorliegt, ersucht die Landesgeschäftsstelle des AMS NÖ das Landesdirektorium um Entscheidung über die Zuerkennung der Fördersumme. Wenn hier ein positiver Beschluss vorliegt, wird das Unternehmen schriftlich informiert.

7. Information an Unternehmen über Entscheidung des Ausschusses

Die Landesgeschäftsstelle des AMS NÖ übermittelt dem Unternehmen (üblicherweise per eMail mit Kopie an die regionale Geschäftsstelle) die Information, ob der Antrag (vorbehaltlich dem Eintreffen der von allen Parteien unterschriebenen Sozialpartnervereinbarung im Original) bewilligt wurde. Gleichzeitig übersenden wir die Projektdatei (= Abrechnungsgrundlage für die Beihilfenermittlung und -auszahlung).

8. Fördermitteilung

Nach Eintreffen der unterschriebenen Sozialpartnervereinbarung übermittelt das AMS NÖ dem Unternehmen eine offizielle Fördermitteilung über die Zuerkennung der Fördersumme.

Kurzarbeit

Ablaufinformation des AMS Niederösterreich

9. Monatliche Abrechnung

Jeweils bis zum 28. des Folgemonats ist eine Abrechnung vom Unternehmen in Form einer ausgefüllten Projektdatei im Excel-Format zu übersenden. Hierzu ist aus Datenschutzgründen das eAMS Konto des AMS zu verwenden. Wenn Sie Hilfe benötigen, unterstützt Sie das AMS NÖ gerne.

10. Auszahlung der monatlichen Beihilfenbeträge

Nach Eintreffen der fehlerfreien Projektdatei wird diese vom AMS NÖ bearbeitet und anschließend werden die Beträge überwiesen.

11. Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung bzw. Vorortprüfung

Das AMS ist verpflichtet, am Ende der Kurzarbeitsperiode, nachdem alle Monatsabrechnungen übermittelt wurden, eine "Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung" durchzuführen. Üblicherweise wird eine Stichprobe bereits nach dem ersten Monat durchgeführt, damit sich eventuelle Formalfehler nicht bis zum Ende des Kurzarbeitszeitraumes durchziehen. Das AMS NÖ prüft 5-10% der Datensätze der MitarbeiterInnen in Kurzarbeit.

Wir benötigen hierzu von Ihnen folgende Unterlagen in Kopie:

- Lohn vor Beginn der Kurzarbeit = Basis für die Errechnung der Pauschalsätze. Sollten Sie diese Information nicht in der Lohnabrechnung angegeben haben, bitten wir um handschriftliche Erläuterung, wie sich die in den uns übersandten Monatsabrechnungen angegebene Höhe errechnet.
- Lohn während der Kurzarbeit (lt. Lohnzettel)
- Ausbezahlte Kurzarbeitsunterstützung (lt. Lohnzettel)
- Arbeitszeitaufzeichnungen = Arbeitszeit während der Kurzarbeit zum Rückschluss auf die Ausfallzeit

Bei kleineren Projekten ist es eher sinnvoll, die Unterlagen (eingescannt) per Mail zu übersenden, bei größeren Projekten führt das AMS NÖ die Prüfung vor Ort beim Unternehmen durch und wir bitten Sie, uns Kopien von den geprüften Unterlagen auszuhändigen.

12. Durchführungsbericht

Nach Ablauf der in der Sozialpartnervereinbarung festgehaltenen Behaltefrist (in der Regel etwa 3 Monate nach Beendigung der Kurzarbeit) ist vom Unternehmen der Durchführungsbericht auszufüllen. Sie erhalten zeitgerecht ein entsprechendes Formular von uns per eMail übersandt. Dieses beinhaltet Angaben über die Aufrechterhaltung des Beschäftigtenstandes während der Kurzarbeit sowie auch während der Behaltefrist nach Kurzarbeit und des weiteren Angaben über die Einhaltung des Mindest- und Höchststarbeitszeitausfalles.

Auch auf diesem Formular unterschreibt der Betriebsrat. Wenn ein solcher im Unternehmen nicht vorhanden ist, ist die schriftliche Zustimmung aller betroffenen MitarbeiterInnen notwendig.

Kurzarbeit

Ablaufinformation des AMS Niederösterreich

13. Endabrechnung

Nach Eintreffen des Durchführungsberichts wird dieser vom AMS NÖ geprüft. Wenn die darin enthaltenen Angaben den ursprünglich getroffenen Vereinbarungen entsprechen, wird eine Endabrechnung als Information über die ausbezahlte Fördersumme übermittelt.

14. Informationen und Kontakt

Für weitere Fragen und Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre/n BetreuerIn im Service für Unternehmen Ihrer regionalen AMS-Geschäftsstelle bzw. an

AMS NÖ Landesgeschäftsstelle
Service für Unternehmen
Martina Kaschütz
Hohenstaufengasse 2
1010 Wien
Tel.: 050 940 300 412
E-Mail: martina.kaschuetz@ams.at

Alle Details zur Kurzarbeit können Sie auch der „Bundesrichtlinie Kurzarbeitsbeihilfe/Qualifizierungsbeihilfe (KUA) und Beihilfe für Schulungskosten (SfK)“ des AMS Österreich entnehmen, die unter folgendem Link auf der AMS-Website zum Download zur Verfügung steht:

https://www.ams.at/content/dam/download/ams-richtlinien/001_kua_RILI.pdf